



Arbeitsversion

**Vollzugsverordnung zum Personalstatut
(VVO PST)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.4.5-1.1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

gestützt auf Art. 74 Abs. 1 des Personalstatuts vom 12. April 1999

beschliesst

I.

Der Erlass SRS [1.4.5-1.1](#) (Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) vom 20. Juni 2018) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 3 (geändert)

³ Der auf die Ferienzeit entfallende Lohnanspruch gemäss Absatz 2 wird für die Abgeltung von Ruhetagen und bezahlte Kurzurlaube um zwei zusätzliche Wochen erhöht. Der resultierende Ferien- und Ruhetagezuschlag beträgt:

Aufzählung unverändert.

Der Zuschlag wird auf der Anstellungsverfügung sowie auf der Lohnabrechnung ausgewiesen. Bezahlte Kurzurlaube umfassen die Urlaube gemäss Art. 80.

Art. 60 Abs. 3 (geändert)

³ Keine Kürzung des Ferienanspruchs erfolgt bei bezahlten Abwesenheiten aufgrund von:

- a. (neu) vorgeburtlichem Urlaub;
- b. (neu) Mutterschaftsurlaub;
- c. (neu) Urlaub des anderen Elternteils;
- d. (neu) Adoptionsurlaub;
- e. (neu) Urlaub des hinterbliebenen Elternteils;
- f. (neu) Betreuungsurlaub.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 2** (geändert),
Abs. 2a (neu), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Die Angestellte hat drei Wochen vor dem ärztlich errechneten Geburtstermin Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang der notwendigen Zeit. Ein Vor- oder Nachbezug des bezahlten Urlaubes ist ausgeschlossen.

^{1a} Die Angestellte belegt spätestens bis zur 23. Schwangerschaftswoche den ärztlich errechneten Geburtstermin mit einem ärztlichen Zeugnis.

^{1b} Der bezahlte Urlaub endet spätestens am Tag vor der Niederkunft des Kindes.

² Wird die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung infolge Hospitalisierung des Neugeborenen gestützt auf Art. 16c Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz verlängert, wird der bezahlte Mutterschaftsurlaub bis zum Ende der Ausrichtung erstreckt.

^{2a} Stirbt der rechtliche Vater oder der rechtlich andere Elternteil innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes und besteht deshalb Anspruch auf Taggelder gemäss Art. 16cbis des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, hat die Angestellte Anspruch auf zusätzliche 15 Arbeitstage bezahlten Urlaub. Sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 64a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Urlaub des anderen Elternteils, 1. Allgemeines (Überschrift geändert)

¹ Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 15 Arbeitstagen hat:

- a (neu) der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird;
- b (neu) die Angestellte, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher anderer Elternteil ist.

² Der Bezug des bezahlten Urlaubs muss innerhalb von sechs Monaten ab Geburt erfolgen. Während des Bezugs des bezahlten Urlaubs nach Art. 64b VVO PST wird diese Frist unterbrochen. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

³ Es besteht ein Anspruch auf einen unbezahlten Elternteilurlaub von drei Wochen in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes.

Art. 64b (neu)

2. Bezahlter Urlaub im Falle des Todes der Mutter

¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während 97 Tagen danach und hat der oder die Angestellte als rechtlich anderer Elternteil Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Art. 16kbis des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, besteht ein zusätzlicher Anspruch auf bezahlten Urlaub von 16 Wochen.

² Dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

³ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach Art. 64 Abs. 2 VVO PST verlängert sich der Urlaub um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

Art. 64c (neu)

Adoptionsurlaub

¹ Der Bezug des bezahlten Adoptionsurlaubs muss innerhalb eines Jahres ab Aufnahme des Kindes erfolgen. Der Bezug kann tage- oder wochenweise erfolgen.

² Zusätzlich besteht Anspruch auf einen unbezahlten Adoptionsurlaub von drei Wochen in den ersten zwei Jahren nach Aufnahme des Kindes zur Adoption.

³ Werden gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen, entsteht nur ein Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Adoptionsurlaub.

⁴ Kein Anspruch auf Adoptionsurlaub entsteht bei einer Stiefkindadoption nach Art. 264c Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs.

Art. 64d (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Haben Mitarbeitende einen Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Art. 16n–16s des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so besteht Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten ab dem ersten Urlaubstag zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

⁵ Die vorgesetzte Person ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über die Änderungen unverzüglich zu informieren.

Art. 64e (neu)

Gemeinsame Bestimmung

¹ Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz ausgerichtete Entschädigung steht im Umfang des bezahlten Urlaubs der Stadt zu.

Art. 80 Abs. 3

³ Für familiäre Ereignisse und persönliche Angelegenheiten wird wie folgt Urlaub gewährt:

c. *Aufgehoben.*

g. gesundheitliche Beeinträchtigung von Familienangehörigen (mit Schwiegereltern):

2. (geändert) bei Familien mit Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter: die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Ereignis

Art. 82 Abs. 6 (aufgehoben)

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 128 Abs. 3

³ Dem Personalamt obliegen insbesondere

- f. (geändert) die Ausbildung in den Lehrberufen Kauffrau/Kaufmann, Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt und Unterhaltspraktiker/in für die Stadtverwaltung,

Art. 133 Abs. 2 (geändert)

² Lernende, die eine Lehre als Kauffrau/Kaufmann, Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt oder Unterhaltspraktiker/in absolvieren, werden vom Personalamt, Fachstelle Berufliche Grundbildung, angestellt und entlöhnt, andere vom zuständigen Bereich. Die Arbeitsplatz- und weiteren Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Bereichsrechnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

[Ort], [Datum]

Der Stadtrat